

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Urlaubs-Schutz-Paket für Reisemobil-/Wohnwagen-Mieter 2015

(AVB USP 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Bedingungen zur Rücktrittskosten-Versicherung	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Voraussetzungen im Schadenfall	3
Selbstbeteiligung	4
Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	5
Bedingungen zur Kautions-Versicherung	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Voraussetzungen im Schadenfall	3
Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung	
Umfang der Versicherung	1
Ausschlüsse	2
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter	3
Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen	
Versicherte Sachen	1
Nicht versicherte Sachen	2
Entschädigungsgrenze	3
Gesamtentschädigung	4
Umfang der Versicherung	5
Ausschlüsse	6
Geltung der Versicherung	7
Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	8
Entschädigungsleistung des Versicherers	9
Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten	
Grundlage	1
Zeitraum	2
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	3
Geltungsbereich	4
Führerschein	5
Schadensmeldungen	6
Beitragszahlungen	7
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	8
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls	9
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	10
Gefahrerhöhung	11
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag	12
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	13
Besondere Verwirkungsründe	14
Kündigung nach dem Versicherungsfall	15
Zahlung der Entschädigung	16
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	17
Verjährung	18
Außergerichtliche Beschwerdestelle	19
Zuständiges Gericht	20
Anzuwendendes Recht	21
Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	22

BEDINGUNGEN ZUR RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Versichert sind folgende Ereignisse:
- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers, der mitreisenden Person sowie der Risikoperson. Eine unerwartet schwere Erkrankung ist eine Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine ärztliche Behandlung erfolgte, ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.
 - b) Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft sowie erheblicher Schaden infolge von
 - Feuer,
 - vorsätzlicher Straftat eines Dritten,
 - höherer Gewalt,
 - Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementarereignissenam Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
 - c) Unvorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
 - d) Nachgewiesene Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten von nachgewiesener Kurzarbeit betroffen ist und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringert
 - e) Wird dem Versicherungsnehmer das/der gemäß Mietvertrag angemietete Reisemobil/Wohnwagen wegen Insolvenz des Vermietunternehmens nicht zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen, so werden dem Versicherungsnehmer bereits geleistete Vorauszahlung/-en vom Versicherer erstattet, sofern er diese Zahlung/en nicht vom Vermietunternehmen zurückerlangen kann.
- 1.2 Risikopersonen sind die Angehörigen des Versicherungsnehmers.
Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger des Versicherungsnehmers. Weitere Risikopersonen sind diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherungsnehmers betreuen (Betreuungspersonen) sowie die Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen.
- 1.3 Bei Abbruch der Reise aus den unter 1.1 genannten Ereignissen sind die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die Reisekosten zum Aufenthaltsort des Reisemobils/Wohnwagens versichert. Sofern die Rückreise mit dem gemieteten Wohnmobil durchgeführt wird, erstattet der Versicherer
- die anteiligen Mietkosten des Reisemobils/Wohnwagens für nicht genutzte Reisetage beginnend mit dem auf den Rückgabetag folgenden Tag,
 - anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.
- Sofern die Rückreise nicht mit dem Reisemobil/Wohnwagen durchgeführt werden kann, werden auch die Rückreisekosten für den Fahrer und die mitfahrenden Personen mit der Bahn, 2. Klasse, oder dem Flugzeug, Economy Klasse, bis zu einem Betrag von 3.000 EUR erstattet. Die anteiligen Mietkosten der nicht genutzten Tage werden beginnend mit der Ankunft am Wohnort erstattet.
- 1.3.1 Bei irreparablen Schäden am Reisemobil/Wohnwagen durch einen Einbruch bzw. Einbruchversuch ersetzt der Versicherer die anteiligen Mietkosten der nicht genutzten Tage beginnend mit dem auf den Rückgabetag folgenden Tag sowie eventuell anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.
- 1.4 Bei verspätetem Reiseantritt aus den unter 1.1 genannten Ereignissen, erstattet der Versicherer die anteiligen Mietkosten des Reisemobils/Wohnwagens für nicht genutzte Reisetage bis zum Tag vor

Reiseantritt sowie eventuell anfallende Umbuchungskosten für bereits gebuchte Fährtransporte oder ähnliches.

- 1.5 Bei Ausfall des Mieters infolge eines versicherten Ereignisses werden die vertraglichen Rücktrittskosten bis zu der Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten ersetzt. Bei Ausfall aufgrund eines versicherten Risikos einzelner im Versicherungsvertrag genannter Personen wird anteilig geleistet (Verhältnis betroffene Personen/Gesamtzahl). Voraussetzung ist der Nachweis, dass die betroffenen Personen sich an der Miete beteiligt haben. Hierunter fallen nicht vom Vermieter zusätzlich veranschlagte Bearbeitungsgebühren.
- 1.6 Die Gesamtschädigung beträgt maximal 5.000 EUR.

2 Ausschlüsse

- 2.1 Nicht versichert sind:
- Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
 - vorhersehbare Schadenfälle und Rücktritt aufgrund einer bei Abschluss des Vertrages bestehenden Erkrankung;
 - Schäden, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt werden.

3 Voraussetzungen im Schadenfall

- 3.1 Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass der Versicherer im Fall der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs zur Beurteilung seiner Leistungspflicht die Angaben überprüft, die der Versicherungsnehmer zur Begründung etwaiger Ansprüche macht oder die sich aus von ihm eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von ihm veranlassten Meldungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Zu diesem Zweck befreit der Versicherungsnehmer bereits jetzt, jederzeit widerrufbar, die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgenannten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht, auch hinsichtlich der Gesundheitsdaten. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich ebenso auf die Angehörigen von anderen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen einschließlich der dazu gespeicherten Gesundheitsdaten befragt werden dürfen. Die Erklärung gilt auch im Falle des Todes des Versicherungsnehmers. Diese Erklärung gibt der Versicherungsnehmer auch für seine mitzuversichernden Kinder sowie die von ihm gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.
- 3.2 Sofern ein Ereignis gemäß 1. d) eintritt, sind folgende Unterlagen im Schadenfall einzureichen:
- Beleg über geleistete Vorauszahlung/en im Original
 - Nachweis, dass das/der angemietete Reisemobil/Wohnwagen nicht überlassen wurde (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers)
 - Nachweis über die vergebliche Geltendmachung der Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung/en (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers.)

4 Selbstbeteiligung

Von jedem Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 75 EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens 75 EUR. Die Selbstbeteiligung entfällt bei Schäden entstanden durch die unter 1.1 e) genannten Ereignisse.

5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung zur Erlangung der Rücktrittsdeckung ist der Abschluss der Versicherung spätestens 30 Tage vor planmäßigem Reiseantritt. Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Abschlusstag des Mietvertrages, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONS-VERSICHERUNG

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige rechtmäßige Einbehalten der Kautions gemäß Mietvertrag. Hierunter fällt auch der Einbehalt der Kautions aufgrund von Schäden verursacht durch Hunde. Die Höchstentschädigung ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung. Diese ist ebenfalls dem Versicherungsschein zu entnehmen.
Sofern im Mietvertrag kein Kautionsbetrag nur der Selbstbehalt eingetragen ist, gilt der Kautionsbetrag der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer die Kautions wegen Insolvenz des Vermietunternehmens nicht zurückerlangen kann. In diesem Fall entfällt der Selbstbehalt.

2 Ausschlüsse

- 2.1 Nicht versichert sind:
- a) Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - b) Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
 - c) Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Reisemobils/Wohnwagens seitens des Versicherungsnehmers oder der mitfahrenden Personen beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient. Sofern ein Reisemobil oder Wohnwagen gemietet und dann im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit nur zu Beförderungs-, Aufenthalts-/ oder Übernachtungszwecken genutzt wird, besteht Versicherungsschutz;
 - d) Schäden, die durch eine andere Schadensversicherung (z.B. Kfz-Vollkaskoversicherung, Kfz-Teilkaskoversicherung, etc.) – gleichgültig für wen – versichert sind. Ersetzt wird – im Rahmen und im Umfang dieser Police – jedoch eine etwaige vereinbarte Selbstbeteiligung/ein etwaiger vereinbarter Selbstbehalt der anderen Schadensversicherung;
 - e) der Einbehalt der Kautions aufgrund der fehlenden Betankung des gemieteten Objekts (Wohnmobil/Wohnwagen) durch den Mieter;
 - f) der Einbehalt der Kautions aufgrund der fehlenden Reinigung des gemieteten Objekts (Wohnmobil/Wohnwagen) durch den Mieter;
 - g) Eigenschäden des Vermieters, welche nicht am gemieteten/versicherten Objekt (Wohnmobil/Wohnwagen) auftreten.

3 Voraussetzungen im Schadenfall

- 3.1 Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:
- a) der Mietvertrag mit Liste der mitfahrenden Personen;
 - b) Beleg über die gezahlte Kautions im Original oder Beleg über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus denen die Kautionshöhe hervorgeht;
 - c) Schreiben oder Beleg des Vermieters, aus dem hervorgeht, welche Summe aus welchem Grund einbehalten worden ist;
 - d) Ausführliche Schadensschilderung unterzeichnet von dem Mieter und den mitfahrenden Personen;
 - e) bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter eine Kopie der Anzeigenbestätigung bei der zuständigen Polizeidienststelle. Diese Schäden sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen!
 - f) Name, Anschrift und Vertragsnummer des Versicherers sowie Name und Anschrift des Versicherungsnehmers der anderen Schadensversicherung (siehe Ziffer 2 d) inklusive Deckungsumfang und Selbstbeteiligung/Selbstbehalt.
 - g) Bei einer Abtretung eines Schadensersatzanspruches an den Vermieter ist dem Versicherer mit der Abtretungserklärung, eine Kopie des Führerscheines des Mieters vorzulegen.

- h) bei Schäden durch Insolvenz des Vermietunternehmens anstelle der Unterlagen gemäß obiger Ziffern c) bis e): Nachweis über die vergebliche Geltendmachung der Rückzahlung der Kautions (entsprechender Schriftwechsel oder sonstige beweisfähige Belege bzw. Bestätigung des Vermietunternehmens oder eidesstattliche Erklärung des Versicherungsnehmers).

3.2 Regresswahrung

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

3.3 Allgemeines

Mit Zahlung der Entschädigungsleistung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, vertreten durch Miet-Mobil-Versicherung GmbH & Co. KG, über.

BEDINGUNGEN ZUR MIETAUSFALL-VERSICHERUNG

1 Umfang der Versicherung

Versichert sind:

- 1.1 Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch einen durch den Versicherungsnehmer oder der mitfahrenden Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR.
Im Falle eines Totalschadens ist die Entschädigung auf den entgangenen Mietpreis von drei Wochen abzüglich 10 Prozent begrenzt.
- 1.2 Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen des Verlustes von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch eine Erkrankung des Fahrers während der Reise, die das Führen eines Fahrzeuges nachweislich durch ein Attest eines Krankenhauses oder behandelnden Arztes ausschließt, bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR.
Voraussetzung hierfür ist, dass keine der mitfahrenden Personen zum Führen eines Fahrzeuges berechtigt ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die tatsächlich entstandene Rückholzeit, maximal bis zu einer Woche nach Kenntnis des Mietabbruchs. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Mietverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Reisemobil bzw. einen anderen Wohnwagen möglich ist.
Als Nachweis für entgangene Mieteinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgevermiet- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Weiterhin sind ein ausführlicher Schadensbericht sowie der Mietvertrag vorzulegen.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 2.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
- 2.2 Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges nach Mietabbruch.

3 Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen und eine Kopie der Anzeigenbestätigung ist mit der Schadenanzeige einzureichen.

BEDINGUNGEN ZUR INHALTSVERSICHERUNG FÜR REISEMOBILE UND WOHNWAGEN

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten ausschließlich privat genutzten Sachgruppen im ausschließlich für private Zwecke von Versicherungsnehmern als Privatperson genutzten Reisemobil/Wohnwagen.
- 1.1.1 Persönliches Reisegepäck, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile sowie Radio, TV, Foto- und Filmkameras.
- 1.1.2 Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte.
- 1 Außen am Fahrzeug befestigte Sportgeräte müssen mit einem hochwertigen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein. Hochwertige Schlösser sind alle Schlösser, die VdS- anerkannt sind oder sich laut Angabe des jeweiligen Herstellers in dem oberen Drittel seiner eigenen Sicherungsklassen befinden.
 - 2 In Abänderung der Ziffer 7.2 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen dürfen Computer sowie Telefongeräte von außen nicht sichtbar sein. Sportgeräte dürfen außer im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil auch in der verschlossenen Heckgarage aufbewahrt werden.

2 Nicht versichert sind

- 2.1 Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art;
- 2.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten
- 2.3 motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.

3 Entschädigungsgrenze

- 3.1 Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras beträgt insgesamt höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis
- 3.2 Die Entschädigungsgrenze für Computer, Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Computerzubehör, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte beträgt insgesamt höchstens 3.000 EUR je Schadenereignis.

4 Gesamtentschädigung

Die Gesamtentschädigung beträgt maximal 8.000 EUR.

5 Umfang der Versicherung

Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch

- 5.1 Brand oder Explosion;
- 5.2 Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges sowie Raub und räuberische Erpressung;
- 5.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;

- 5.4 Unfall des Transportmittels, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- 5.5 mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung).

6 Ausschlüsse

- 6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 6.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 6.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 6.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 6.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 6.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 6.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7 Geltung der Versicherung

- 7.1 Die Versicherung gilt während sich die versicherten Sachen im bestimmungsgemäßen Gebrauch in oder am Fahrzeug befinden;
- 7.2 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges jedoch nur, wenn sie im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil aufbewahrt werden.

8 Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 8.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.
 - 8.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.
 - 8.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen.

Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:

- | | | |
|----|---|------|
| a) | bei 1 bis 3 Jahre alten Gegenständen | 15 % |
| b) | älter als 3 bis 5 Jahre alten Gegenständen | 30 % |
| c) | älter als 5 bis 7 Jahre alten Gegenständen | 50 % |
| d) | älter als 7 bis 9 Jahre alten Gegenständen | 75 % |
| e) | bei mehr als 9 Jahre alten Gegenständen | 100% |
| f) | bei Gegenständen, die jünger als 1 Jahr sind, werden keine Abzüge „neu für alt“ vorgenommen | |

8.1.3 Die unter Ziffer 8.1.2 a) bis e) aufgeführten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.

8.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d.h. der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

9 Entschädigungsleistung des Versicherers

9.1 Der Versicherer ersetzt

9.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;

9.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

9.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GENANNTEN VERSICHERUNGSARTEN

1 Grundlage

Grundlage der genannten Leistungen ist der abgeschlossene Mietvertrag sowie die Liste der mitfahrenden Personen. Nachträge/Änderungen zur Liste der mitfahrenden Personen sind sofort bei Bekanntwerden bei der KRAVAG-LOGISTIC zu melden.

2 Zeitraum

Die Deckung gilt für den Mieter und maximal fünf mitfahrende Personen bis zu einer Reisedauer von längstens 90 Tagen. Es gilt ausschließlich die private Nutzung des Reisemobils durch den Mieter versichert.

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum; frühestens am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheins. Er endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Fahrten innerhalb des geografischen Europas, jedoch ohne den europäischen Teil Russlands. Versicherungsschutz besteht außerdem für Fahrten in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

5 Führerschein

Alle Fahrer des Fahrzeuges müssen Inhaber eines europäischen Führerscheins sein.

6 Schadensmeldungen

- 6.1 Schadensmeldungen sind ausschließlich an die KRAVAG-LOGISTIC zu richten.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Reise den Schaden an die KRAVAG-LOGISTIC zu melden.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

7 Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen des Versicherungsnehmers oder die Beitragszahlung des Vermittlers im Auftrage des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, erstere durch Abbuchung von einem Girokonto.

8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 8.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu

schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Folgen des Rücktritts.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform (d. h. durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück) kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 9.1 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat
 - 9.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - 9.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - 9.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 9.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat weiterhin dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 9.4 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 10.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 10.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
 - 10.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - 10.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
 - 10.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 10.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 10.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11 Gefahrerhöhung

11.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

- 11.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
- 1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - 2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden
- 11.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 11.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

11.3 Rechte des Versicherers

- 11.3.1 Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.3.2 Vertragsanpassung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

12 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

12.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

12.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Fax) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt,

künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

14 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn

- 14.1 der Versicherungsnehmer versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;
- 14.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

16 Zahlung der Entschädigung

- 16.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 16.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 17.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

18 Verjährung

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, D-10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

Kontakt per E-Mail: ruv@ruv.de

20 Zuständiges Gericht

- 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 20.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

22 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.